

Sicherheit in der Schule - (Quelle Unfallkasse Nord)

Pflichten der oder des Sicherheitsbeauftragten

- ⌚ Die Sicherheitsbeauftragten haben ausschließlich beratende Funktion, aber keine Verantwortung. Diese trägt ausschließlich die Schulleitung. Unterstützt werden sie dabei von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, in der Schulbehörde die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung. Auch diese haben nur beratende Funktion, aber keine Verantwortlichkeit. Außerdem werden die Sicherheitsbeauftragten von den Betriebsärzten und den Personalräten unterstützt und beraten.
- ⌚ Ein Unfall, der der UKN gemeldet werden muß, ist immer ein von Außen einwirkendes Ereignis, das eine versicherte Person bei einer versicherten Tätigkeit trifft und einen Körperschaden zur Folge hat. Ein Treppensturz eines Schülers in der Pause im Schulgebäude ist daher ein solcher Unfall, ein krankheitsbedingter Kreislaufzusammenbruch auf der Treppe ist kein Unfall, wenn kein vom Sturz verursachter Körperschaden folgt.
- ⌚ Die Beschreibung des Unfallhergangs auf dem Meldeformular dient der UKN und den Sicherheitsbeauftragten für statistische Zwecke und zur Prävention. Dienstrechtliche Folgen durch Weitergabe der Informationen an die Behörde ergeben sich daraus nicht. Der Unfallhergang sollte also immer genau beschrieben werden, keine Kollegin und kein Kollege belastet sich dadurch ggf. selber.

Umfang der Versicherung

- ⌚ Schülerinnen und Schüler sind beim Transport im privaten PKW grundsätzlich von der UKN versichert. Voraussetzung: Der Transport steht in direktem Zusammenhang mit einer Schulveranstaltung (auch Klassenfahrt etc.) Das Verbot der Schulbehörde soll verhindern, daß im Schadenfall Schadenersatzforderungen des Halters des PKW an die Behörde gestellt werden.
- ⌚ Eltern sind bei Schulveranstaltungen, auf denen sie mitarbeiten/helfen versichert. Diese Hilfe muß von der Schulleitung angefordert werden, die Schulleitung muss die Eltern beauftragen.
- ⌚ Schülerinnen und Schüler, die das Schulgelände verlassen, sind versichert, es sei denn, ihre Tätigkeit dient eigenwirtschaftlichem Handeln. Beispiel: Der Weg zum Bäcker ist versichert, wenn dort ein belegtes Brötchen für das Frühstück gekauft wird, nicht aber, wenn nur ein Schokoriegel gekauft wird. Im Geschäft selber besteht kein Versicherungsschutz der UKN, dort gilt die Haftpflicht des Bäckers.
- ⌚ Tutantentreffen privat beim Tutor (Grillen etc.) sind nicht versichert, es sei denn, sie finden direkt im Anschluss an den Unterricht statt (Fortsetzung des Unterrichts) und es werden schulische Belange bearbeitet (z. B: Planung der Projektreise). Der Zusammenhang mit dem Schulbesuch muss erkennbar sein.
- ⌚ Anstelle von Sportunterricht erhalten die Schülerinnen und Schüler von Berufsschulen Gutscheine, um an Übungen bei Sportvereinen teilnehmen zu können. Dann besteht keine Versicherung. In Zweifelsfällen sollte vorher Rücksprache bei der UKN gehalten werden.
- ⌚ Bei Wegeunfällen auf dem Schulweg sind Schülerinnen und Schüler nur „außerhalb“ der Haustürschwelle versichert. Diese Formulierung empfiehlt sich zur Verwendung auf den Unfallmeldungen. Wird der Schulweg für maximal 2 Stunden wegen eigenwirtschaftlichem Handelns (Beispiel: Kauf einer CD im Kaufhaus) unterbrochen, setzt die Versicherung nach Fortsetzung des Schulweges wieder ein. Dauert die Unterbrechung länger, entfällt jeder weitere Versicherungsschutz durch die UKN. Als Schulweg gilt nicht unbedingt der kürzeste Weg, sondern der verkehrsgünstigste und sicherste.
- ⌚ Der Versicherungsschutz bleibt erhalten, auch wenn Schülerinnen und Schüler ein Verbot der Aufsichtspflichtigen mißachten.

Unterricht und Aufsicht

- ⌚ Unterricht darf nur erteilen, wer dafür auch die entsprechende fachliche Kompetenz hat (Beispiele: Schwimmunterricht, Maschinenarbeit etc.) unabhängig davon, ob sie oder er schriftliche Nachweise besitzt (z.B. Rettungsschwimmerzeugnis, Maschinenschein etc.). Im Unfälle muß die oder der Unterrichtende nachweisen, daß sie oder er die Qualifikation für den Unterricht hat. Dabei sind die entsprechenden Zeugnisse ein sicherer Nachweis, aber nicht unbedingt notwendig. Wer meint, diese Fähigkeiten nicht zu haben, muß das bei der Anordnung von Unterricht durch die Schulleitung mitteilen und darf dann nicht eingesetzt werden. Die Schulleitung muß sich über die Eignung vor der Anordnung von Unterricht (Beispiel: Schwimmbegleitung in Vertretung) informieren.
- ⌚ Alle Unterrichtenden müssen alle 4 Jahre eine Ausbildung in „Lebensrettenden Sofortmaßnahmen Schule“ (früher „Erste-Hilfe-Ausbildung“ genannt) haben (Dienstweisung der BSB). Die Ausbildung wird vom Sicherheitsbeauftragten organisiert, er überwacht die 4-Jahresfristen und informiert, wenn die Ausbildung nach 4 Jahren wiederholt werden muss. Jeder Unterrichtende ist selbst dafür verantwortlich, dass er an einer Ausbildung teilnimmt.

Sonstiges

- ⌚ Transport von Schülerinnen und Schülern nach einem Unfall zum Arzt: Ein Transport im Krankenfahrzeug/Unfallwagen kostet pauschal ca. 300,- €. Daher kann bei geringeren Verletzungen der Transport in einem Taxi erfolgen, die Entscheidung treffen die oder der Aufsichtführende. Das Taxigeld muß dann verauslagt werden und wird von der UKN erstattet.